

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/4398</p>

**Antrag
der Fraktion der FDP**

zum Bildungsausschuss am 18.06. 2009

**Änderungsantrag zum Entwurf der Landesregierung für ein
Hochschulzulassungsgesetz (Drucksache 16/2524)**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Stellen“ ersetzt durch die Worte: „die besetzten oder besetzbaren Stellen“.

2.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Curricularnormwerte definieren den erforderlichen Ausbildungsaufwand für Studierende in der Regelstudienzeit. Grundlage der Festsetzung des erforderlichen Ausbildungsaufwandes ist dabei der im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens als notwendig erachtete und anerkannte Ausbildungsaufwand des Studiengangs.“

3.

In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zulassungszahl von Studierenden, die im Zuge von Mobilitätsprogrammen in höheren Semestern zum Studium zugelassen werden, ist in der Kapazitätsberechnung gegen die Zahl derjenigen Studierenden aufzurechnen, die die Hochschule vorzeitig verlassen haben.“

4.

In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „45.“ durch die Zahl „55.“ ersetzt.

5.
§ 4 Abs. 7 wird gestrichen.

6.
Es wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4a
Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge

(1) Die Hochschulen regeln das Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge in einer Satzung, wenn Zulassungsbeschränkungen gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich sind. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Auswahl ist überwiegend der von der Hochschule festgestellte Grad der Eignung für den betreffenden Studiengang zugrunde zu legen.
2. Bei der Feststellung der Eignung für Masterstudiengänge im Rahmen von konsekutiven Studiengängen ist das Ergebnis der Bachelorprüfung und, wenn dieses noch nicht vorliegt, die vorläufige Durchschnittsnote zu berücksichtigen.
3. Bei der Feststellung der Eignung für Weiterbildungsstudiengänge sind der Erfolg und die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium.“

7.
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

8.
In § 6 Abs. 3 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Bei Auswahlentscheidungen für Studiengänge an Fachhochschulen soll die Fachhochschulreife der Allgemeinen Hochschulreife bei der Bestimmung der Eignung gleichgestellt werden.“

9.
§ 11 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Ministerium hat darauf zu achten, dass Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, für die Hochschulen mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Entsprechende Vorschläge und Anregungen der Hochschulen hat das Ministerium in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.“

10.

In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Ministerium hat den Hochschulen im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Landesverordnungen die für deren Umsetzung erforderliche Vorbereitungszeit einzuräumen.“

gez.

Dr. Ekkehard Klug